

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

PATENT

Daß keiner,
Der mit Vorspann reiset,
Sich unterstehen soll,

109

Die Vorspannenden

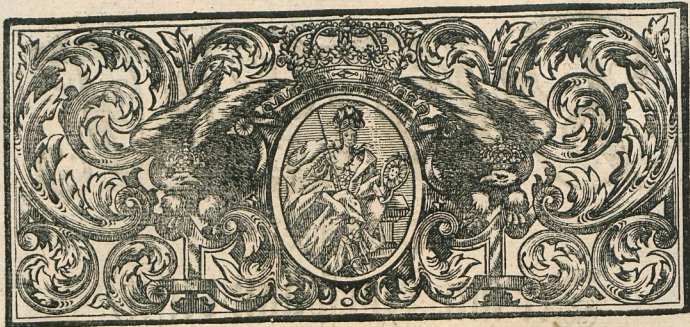
Unterthanen

zu zwingen,
Geschwinder oder stärker
Als in zwey Stunden
Anderthalb Meilen bey gutem Wege
zu fahren.

De Dato Berlin, den 18. August. 1736.

B E R L I N,
Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.

142.



Nachdem Seine
Königliche Majestät
in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß wenn Krieger- oder Civil- Bediente mit Vorspannpässen reisen, bisher dabey verschiedentlich grosse Mißbräuche vorgegangen, indem dergleichen Reisende die vorspannenden Unterthanen gezwungen, die Pferde zu überjagen und zu übertreiben, welche sodann öftters davon umgefallen; allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät aber solches durchaus nicht gestattet, noch die Unterthanen und deren Pferde bey dem Vorspann ruiniret wissen wollen: Als haben Sie solchem Unwesen und Mißbrauch durch dieses Patent zu steuern nöthig erachtet. Seine Königl. Majestät befehlen demnach hiemit und in Krafft dieses auf das ernstlichste und nachdrücklichste, daß niemand,
er

er sey wer er wolle, welcher mit einem Vorspann-
Paß reiset, es sey solcher Paß unter Sr. Königl.
Majestät höchsten Unterschrift, oder auch von der
Provincial-Krieges- und Domainen-Cammer
ertheilet, die Unterthanen zwingen soll, mehr
noch stärker oder geschwinder, als in zwey Stun-
den anderthalb Meilen bey gutem Wege zu fah-
ren; wovon jedoch ausgenommen wird, wann
mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät
Selbst und Dero Suite mit Vorspann reisen.
Im Fall sich aber jemand, wer der auch sey, un-
terfinde, die vorspannenden Unterthanen anzu-
halten und zu zwingen, in vorerwähnter Zeit ge-
schwinder und stärker wie geordnet ist, zu fahren,
so sollen die Amts-Unterthanen solches dem Be-
amten des Orts, die adelichen und anderen Un-
terthanen es dem Land-Rath klagen, und diese
davon unverzüglich an die ihnen vorgesezte Krie-
ges- und Domainen-Camer, jetzterwähnte Cam-
mer aber davon an Seine Königl. Majestät be-
richten, und solche Relationes an das General-
Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Dire-
ctorium adressiren, da sodann mehr höchstge-
dachte Se. Königl. Majestät an diejenigen, wel-
che wieder dieses Patent gehandelt, solches un-
nachbleiblich mit empfindlicher Geld- oder dem
Befinden nach anderer Strafe nachdrücklich abn-
den werden: gestalt Sie denn auch allerhöchst
an Dero Regimenter bereits die Ordre haben
erge-

ergehen lassen, daß wenn ein Officier, so auf einen Vorspann-Paß reiset, wieder dieses Patent handelt, die Krieger- und Domainen-Cammer es ebenfalls berichten, mithin solcher Officier sodann vor jede halbe Stunde, so er zustarck gefahren, zehen Rthlr. Strafe, und wo ein Pferd durch überjagen zu Schaden komt oder umfällt, selbiges doppelt bezahlen und solches ihm abgezogen werden soll. Wornach sich also ein jeder allerunterthänigst zu achten und sich vor Strafe zu hüten hat.

Damit auch dieses Patent zu jedermanns, sonderlich auch der vorspannenden Unterthanen Wissenschaft gelangen möge, so soll nicht allein der kurze Inhalt davon den Vorspann-Pässen zugleich inseriret, sondern auch das Patent an den Amts- oder Wirtz-Häusern, wo die Vorspann zur Abfuhr sich einfinden, oder dahin bestellet zu werden pflegen, öffentlich angeschlagen und ausgehangen werden. Ubrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchstehändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 18. Augusti. 1736.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, J. v. Görne, A. D. v. Biereck, J. M. v. Diebahn, J. W. v. Happe.

823 745 (A)



~~Sl~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018

